

## Synopse

### Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **I D/22/2**  
Aufgehoben: –

	<b>B. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ...)
	<b>I.</b>
	GS I D/22/2, Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 7. Mai 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 3</b> Voraussetzungen und Inhalt  <sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie das Recht, von Volksbegehren Gebrauch zu machen.  <sup>2</sup> Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.  <sup>3</sup> Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in kirchlichen Angelegenheiten richten sich nach den Kirchenverfassungen.  <sup>4</sup> Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in Bundesangelegenheiten richten sich nach dem Bundesrecht.	

<p><sup>5</sup> Das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist auf Bundesangelegenheiten beschränkt.</p>	<p><sup>5</sup> Das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist auf Bundesangelegenheiten <u>sowie auf die Wahl der beiden Ständeräte</u> beschränkt.</p>
<p><b>Art. 31</b> Wahlmaterial</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Wahlzettel, einen Wahl- und Stimmzettelumschlag und einen vorfrankierten Rückantwortumschlag.</p>	<p><sup>2</sup> Bei ersten Wahlgängen von Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren wird eine Namenliste beigelegt.</p>
<p><b>Art. 32</b> Zustellung des Wahlmaterials</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten bei ersten Wahlgängen nach dem Mehrheitswahlverfahren sowie bei Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren frühestens vier und spätestens drei Wochen, bei den übrigen Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.</p>	<p><sup>2</sup> Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand zu spät bei Stimmberechtigten im Ausland ein oder treffen die Stimm- oder Wahlzettel zu spät bei der Gemeinde ein, so können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.</p>
	<p><b>Art. 34a</b> Anmeldung der Kandidatur</p> <p><sup>1</sup> Für erste Wahlgänge können interessierte Personen ihre Kandidatur bis spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag melden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei der Staatskanzlei für kantonale Wahlen nach Artikel 29 Absatz 1;</li><li>b. bei der Gemeindekanzlei bei Gemeindewahlen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben b–e.</li></ul> <p><sup>2</sup> Für zweite Wahlgänge können interessierte Personen ihre Kandidatur bis drei Tage nach dem ersten Wahlgang melden.</p>

	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die für die Anmeldung einer Kandidatur erforderlichen Angaben fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Staats- oder Gemeindekanzlei sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist gemeldeten Kandidaturen.</p>
	<p><b>Art. 34b</b> Namenliste</p> <p><sup>1</sup> Auf der Grundlage der innert Frist gemeldeten Kandidaturen werden für erste Wahlgänge Namenlisten erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig vom zeitlichen Eingang werden in alphabetischer Reihenfolge zunächst die Bisherigen und dann die weiteren kandidierenden Personen aufgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Auf der Namenliste ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p><b>Art. 37</b> Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Der zweite Wahlgang ist frühestens zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist das relative Mehr. Gewählt sind die kandidierenden Personen mit der höchsten Zahl der massgebenden Stimmen.</p>	<p><sup>2</sup> Massgebend ist das relative Mehr. Gewählt sind die kandidierenden Personen mit der höchsten Zahl der massgebenden Stimmen.</p>
<p><b>Art. 43</b> Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge sind nach Ankündigung der Wahl bis spätestens am achten Montag vor dem Abstimmungstag bei der bezeichneten Stelle einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag:</p>	

<p>a. hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen;</p> <p>b. darf nicht mehr Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen, wobei Vorgeschlagene zweimal aufgeführt sein dürfen;</p> <p>c. hat Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen zu enthalten;</p> <p>d. ist von wenigstens zehn im Wahlkreis wohnhaften, stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen;</p> <p>e. muss eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Person samt Stellvertretung bezeichnen;</p> <p>f. ist von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.</p> <p><sup>3</sup> Pro Wahlkreis darf jede Person nur auf einem Wahlvorschlag als kandidierende Person aufgeführt sein.</p> <p><sup>4</sup> Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Bereinigung und Ergänzung der Wahlvorschläge sowie deren Einsehbarkeit.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. ist von den Vorgeschlagenen <u>mit ihrer durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur (Art. 4a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]<sup>1)</sup>) zu bestätigen.</u></p> <p><sup>2a</sup> Eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn der Wahlvorschlag über eine vom Regierungsrat anerkannte Zustellplattform (Art. A1-1 Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren [EVRV]<sup>2)</sup>) zugestellt wird.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>Art. 59a</b> Landsgemeindememorial</p>

<sup>1)</sup> GS III G/1

<sup>2)</sup> GS ??? ?/??

	<p><sup>1</sup> Das Landsgemeindememorial ist in seiner elektronischen Form rechtlich massgeblich. Es gilt durch seine Publikation im Internet als zugänglich gemacht.</p> <p><sup>2</sup> Das Landsgemeindememorial ist als physischer Auszug in der Staatskanzlei einsehbar.</p> <p><sup>3</sup> Die Stimmberechtigten erhalten mindestens einmal pro Haushalt einen physischen Auszug des Landsgemeindememorials.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann beschliessen, dass auf die Zustellung eines physischen Auszugs des Landsgemeindememorials verzichtet werden kann oder dass dieser nur noch auf Verlangen zugestellt wird. Er regelt die Voraussetzungen.</p> <p><sup>5</sup> In dringlichen Fällen kann bis spätestens fünf Tage vor der Landsgemeinde:</p> <p>a. eine Ergänzung des Landsgemeindememorials im Internet und über eine Publikation im Amtsblatt erfolgen;</p> <p>b. das Landsgemeindememorial als Ganzes im Internet publiziert werden. Sofern es die Umstände zulassen, wird es auch als physischer Auszug zugestellt (Abs. 4).</p> <p><sup>6</sup> Auf Grundlage und als Ergänzung des Landsgemeindememorials können weitere Medien zugänglich gemacht werden.</p>
<p><b>Art. 60</b> Unterlagen</p> <p><sup>1</sup> Bis spätestens zehn Tage vor dem Durchführungsdatum der Gemeindeversammlung sind folgende Unterlagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und mindestens einmal pro Haushalt zuzustellen:</p> <p>a. die Traktandenliste;</p> <p>b. die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates;</p> <p>c. die Anträge der Stimmberechtigten gemäss Artikel 77 mit Stellungnahmen des Gemeinderates;</p>	<p><b>Art. 60</b> Unterlagen <u>für die Gemeindeversammlung</u></p> <p><del><sup>1</sup> Bis spätestens zehn Tage vor dem Durchführungsdatum der <u>Die Unterlagen für die Gemeindeversammlung sind folgende Unterlagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und mindestens einmal pro Haushalt zuzustellen</u> enthalten:</del></p>

<p>d. die Jahresrechnung, das Budget sowie der Bericht des Rechnungsprüfungorgans bzw. der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>e. der Finanzplan.</p> <p><sup>2</sup> Die Zustellung der Unterlagen für die Landsgemeinde richtet sich nach Artikel 62 der Kantonsverfassung.</p> <p><sup>3</sup> In dringlichen Fällen oder bei ausserordentlichen Versammlungen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung erfolgen.</p>	<p><sup>1a</sup> Die Unterlagen sind in ihrer elektronischen Form rechtlich massgeblich. Sie gelten durch ihre Publikation im Internet als zugänglich gemacht.</p> <p><sup>1b</sup> Die Unterlagen werden spätestens zehn Tage vor dem Durchführungsdatum der Gemeindeversammlung elektronisch im Internet publiziert und als physischer Auszug in der Gemeinde öffentlich aufgelegt.</p> <p><sup>1c</sup> Die Stimmberechtigten erhalten mindestens einmal pro Haushalt eine zusammengefasste Form der Unterlagen. Darin werden sie darauf hingewiesen, dass auf Verlangen ein physischer Auszug der Unterlagen gemäss Absatz 1 vollständig oder in Teilen kostenlos zugestellt wird.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> In dringlichen Fällen <del>oder bei ausserordentlichen Versammlungen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung erfolgen.</del></p> <p>a. eine Ergänzung der Unterlagen durch eine Publikation im Internet und im Amtsblatt erfolgen;</p> <p>b. die Unterlagen als Ganzes im Internet publiziert werden. Sofern es die Umstände zulassen, werden sie auch als physischer Auszug zugestellt (Abs. 1c).</p> <p><sup>4</sup> Auf Grundlage und als Ergänzung der Unterlagen für die Gemeindeversammlung können weitere Medien zugänglich gemacht werden.</p>
	<p><b>Art. 60a</b> Massnahmen für Stimmberechtigte mit Behinderungen</p> <p><sup>1</sup> Die Staats- oder Gemeindekanzlei setzt sich dafür ein, dass Stimmberechtigte mit Behinderungen ihr Stimmrecht an der Landsgemeinde oder an einer Gemeindeversammlung ausüben können.</p>

<p><b>Art. 71</b> Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Memorialsanträge sind bei der Staatskanzlei einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag muss inhaltlich genügend bestimmt und mit einem aussagekräftigen Titel versehen sein. Der Antrag ist zu begründen und hat die für die Prüfung des Zustandekommens notwendigen Angaben zur antragstellenden Person zu enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Titel darf weder irreführend noch persönlichkeitsverletzend sein, zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Der Antrag ist von den antragstellenden Personen zu unterzeichnen.</p>	<p><sup>1</sup> Memorialsanträge sind bei der Staatskanzlei <u>schriftlich oder elektronisch</u> einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Der Antrag ist von den antragstellenden Personen <u>eigenhändig zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 4a VRG) zu versehen</u>.</p> <p><sup>5</sup> Eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn der Antrag über eine vom Regierungsrat anerkannte Zustellplattform (Art. A1-1 EVRV) zugestellt wird.</p>
	<p>5a. Förderung der politischen Partizipation</p>
	<p><b>Art. 90a</b> Pilotprojekte</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungs- oder Gemeinderat kann zur Förderung der politischen Partizipation Pilotprojekte bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für die Dauer eines bewilligten Pilotprojekts eine befristete Verordnung erlassen. Er bezeichnet darin die für die Durchführung des Pilotprojektes zuständige Behörde und erlässt weitere notwendige Bestimmungen.</p>

	<p><sup>4</sup> Falls es der Zweck des bewilligten Pilotprojekts erfordert, kann der Regierungsrat in seiner Verordnung vom Gesetz abweichen. In solchen Fällen ist eine Verordnung zu erlassen.</p>
	<p><b>Art. 90b</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungs- oder der Gemeinderat kann die Finanzierung bewilligter Pilotprojekte im Rahmen seiner Zuständigkeit ganz oder teilweise übernehmen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>